Cottbus, den 25. Februar 2012 • Nr. 2



FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŚEBUZ • JAHRGANG 22 / LĚTNIK 22

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

SEITE 1

- Tagesordnung der 36. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 29.02.2012
- Beschlüsse der 2. außerordentlichen nichtöffentlichen Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.12.2011

- Aufstellung/Offenlage Bebauungsplan Nr. W/49/93 "Photovoltaikanlage TIP-Cottbus"
- Bodenrichtwerte 2012
- Durchführung der Gewässerschau 2012 des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz
- Durchführung der Gewässerschau 2012 des Wasser- und Bodenverbandes Oberland Calau
- Durchführung der Gewässer- und Deichschau 2012 der Stadtverwaltung Cottbus

SEITE 3

- Widmungsverfügung Krokusweg
- Widmungsverfügung Erikaweg • Widmungsverfügung Gerberaweg
- Wirtschaftsplan Kommunales Rechenzentrum
 Beschlüsse der 35. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.01.2012
- Beschlüsse der 3. außerordentlichen Beratung des Hauptausschusses vom 01.02.2012

SEITE 4 BIS 7

• Bekanntmachungen über die Auslegung von Anträgen der Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

- · Bekanntmachung des Fachbereiches Immobilien
- Sitzungstermine und Tagesordnungen des Arbeitskreises des Braunkohlenausschusses Tagebau Cottbus-Nord
- Einladungen der Jagdgenossenschaften Groß Gaglow
- Einladung der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft Kahren

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **36. Tagung der Stadtverordnetenver-**sammlung Cottbus in der V. Wahlperiode

am Mittwoch, den 29.02.2012, um 14:00 Uhr, im Saal des Stadthauses Altmarkt 21 stattfindet

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 22.02.2012

Tagesordnung

der 36. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 29.02.2012

(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Altmarkt 21)

- Öffentlicher Teil
- 1. Bestätigung der Tagesordnung
- Einwohnerfragestunde 2.
- Fragestunde
- Berichte und Informationen
- Bericht des Oberbürgermeisters 4.1 Berichterstatter: Bürgermeister Herr Kelch
- Beschlussvorlagen

5.1 OB-001/12 Beschluss zur Auflösung des Tourismusverbandes Niederlausitz e. V.

Änderung des Gesellschaftsvertrages der 5.2 I-001/12 Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH (Austauschvorlage vom 27.01.2012)

5.3 II-001/12 Erstellung eines kommunalen Energiekonzeptes für die Stadt Cottbus

5.4 IV-013/12 B-Plan Cottbus-Dissenchen Nord I Nr. O/26/94 - Sondergebiet PV-Anlagen - Aufstellungsbeschluss

6. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Verkauf von Grundstücken aus dem städ-1.1 IV-003/12 tischen Grundbesitz

1.2 IV-004/12 Ankauf eines Privatgrundstückes (TIP)

Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/ Entscheidungen

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters Bürgermeister Herr Kelch informiert u. a. zur SWC GmbH, LWG GmbH & Co. KG und Lagune
- Information zur geplanten Verlängerung des "Vertrages über die Belieferung und den Bezug elektrischer Energie" zwischen der Stadt Cottbus und 3.2 Information zur der Stadtwerke Cottbus GmbH für das Jahr 2013
- 3.3 Öffentliche Ausschreibung der Pflege und Unterhaltung öffentlicher Grünflächen für die Jahre 2012 - 2015

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 22.02.2012 in Vertretung

gez. Holger Kelch Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 2. außerordentlichen nichtöffentlichen Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.12.2011 veröffentlicht.

Beschlüsse der 2. außerordentlichen nichtöffentlichen Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.12.2011

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-/ Sachverhalt Beschluss-Nr. Beschluss-Nr.

HA-OB-018-12/11 Eintragung in die aufgehoben Ehrenchronik der Stadt Cottbus (Beschluss einstimmig aufgehoben)

OB-019/11 (HA) Eintragung in HA-OB-019-12/11 die Ehrenchronik

der Stadt Cottbus (einstimmig beschlossen)

Cottbus, 22.12.2011 in Vertretung

gez. Holger Kelch Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-2504; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske lopjeno za město Chósebuz" erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung "Der Märkische Bote" kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóśebuz" im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

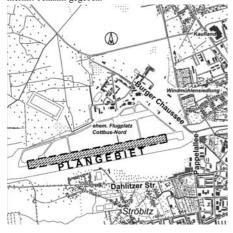
Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung/Offenlage Bebauungsplan Nr. W/49/93 "Photovoltaikanlage TIP - Cottbus"

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 25.01.2012 in öffentlicher Sitzung gemäß §§ 1 Absatz 3 Satz 1, 2 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für die im Übersichtsplan dargestellte Fläche innerhalb des Entwicklungsgebietes Technologie- & Industriepark Cottbus in der Gemarkung Ströbitz einen Bebauungsplan (BBP) mit der Bezeichnung "Photovoltaikanlage TIP - Cottbus" (Plan-Nr. W/49/93) aufzustellen. Der aufzustellende BBP soll die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik schaffen

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden BBP konzentriert sich auf die Fläche der Start- und Landebahn (SLB) des ehemaligen Militärflugplatzes Cottbus-Nord sowie einen ca. 45 m breiten Grünstreifen südlich angrenzend an die SLB. Die Gesamtfläche beträgt ca. 20,5 ha und schließt Teilflächen der Flurstücke 261, 278, 279, 322 und 323 in der Flur 37 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 23 in der Flur 39 ein. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Entwurfsfassung vom Februar 2012.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gegeben.



Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung der Gewässerschau 2012

Der Wasser- und Bodenverband Neiße/Malxe-Tranitz führt gemeinsam mit der Stadtverwaltung Cottbus. Untere Wasserbehörde die Gewässerschau 2012 am Montag, den 02.04.2012 durch.

Treffpunkt: 9:00 Uhr, Wasser- und Bodenverband

Neiße/Malxe-Tranitz, Am Großen Spreewehr 8, (Eingang Nordring-linksseitig der Spreebrücke) 03044 Cottbus

Die Gewässerschau wird zur Feststellung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in Cottbus, Bereich östlich der Spree, durchgeführt. Die Gewässerschau erfolgt gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) und der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz.

Cottbus, den 08.02.2012

Stadtverwaltung Cottbus Fachbereich Umwelt und Natur Untere Wasserbehörde

Fachbereichsleiter

Wasser- und Bodenverband Neiße/Malxe-Tranitz

gez. Thomas Bergner gez. Schorback . Verbandsvorsteher Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W/49/93 "Photovoltaikanlage TIP - Cottbus" in der Fassung vom Februar 2012 sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung wird in der Zeit

vom 05.03.2012 bis einschließlich 05.04.2012

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus durchgeführt. Die Auslegungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags bis mittwochs von 07:00 bis 15:00 Uhr von 07:00 bis 17:00 Uhr dienstags von 07:00 bis 18:00 Uhr donnerstags von 07:00 bis 13:00 Uhr freitags samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Umweltbezogene Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen nicht vor.

Während der Auslegungsfrist können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 05.04.2012 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Cottbus, 27.01.2012

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung der Gewässerschau 2012

Der Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" führt gemeinsam mit der Stadtverwaltung Cottbus, Untere Wasserbehörde die Gewässerschau 2012 am Montag, den 26.03.2012 durch

Treffnunkt:

9:00 Uhr, Zimmer 231, Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

Die Gewässerschau wird zur Feststellung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in Cottbus, Bereich westlich der Spree, durchgeführt. Die Gewässerschau erfolgt gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) und der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Oberland Calau"

Cottbus, den 07.02.2012

Stadtverwaltung Cottbus Fachbereich Umwelt und Natur Untere Wasserbehörde

Wasser- und Bodenverband Oberland Calau'

gez. Thomas Bergner gez. Thierbach Fachbereichsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenrichtwerte 2012 der Stadt Cottbus

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus wurden zum Stichtag 01.01.2012 Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen ermittelt.

Die aktuellen Bodenrichtwerte liegen gemäß Brandenburgischer Gutachterausschussverordnung vom 12. Mai 2010 (GVBl. II, Nr. 27/10), § 12 Abs. 2 ab sofort zur Einsicht-

in der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

in der Stadtverwaltung Cottbus Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus Zimmer 4.037. Tel.: 0355 612-4213 bzw. 0355 612-4212 E-Mail: gutachterausschuss@cottbus.de

zu den Sprechzeiten

Dienstag 13:00 - 17:00 Uhr und

09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag

Jeder Interessierte kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses schriftliche (Zeitgebühr) sowie mündliche (kostenfrei) Auskünfte über Bodenrichtwerte

Darüber hinaus werden die aktuellen Bodenrichtwerte voraussichtlich ab Mitte März 2012 im brandenburg-viewer veröffentlicht.

Cottbus, 01.02.2012

gez. Ralph Karsunke Vorsitzender des Gutachterausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung der Gewässer- und Deichschau 2012

Die Stadtverwaltung Cottbus, Untere Wasserbehörde führt die Gewässer- und Deichschau 2012 an der Spree, am Donnerstag den 15.03.2012 durch.

Treffpunkt: 9:00 Uhr

Zimmer 231, Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5. 03046 Cottbus

Die Gewässer- und Deichschau wird zur Feststellung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung der Gewässer I. Ordnung und der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen im Territorium von Cottbus durchgeführt. Geschaut werden die Spree mit den Mühlgräben und die Hochwasserschutzanlagen. Die Gewässerund Deichschau erfolgt gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG).

Cottbus, den 07.02.2012

Stadtverwaltung Cottbus Fachbereich Umwelt und Natur Untere Wasserbehörde

gez. Thomas Bergner Fachbereichsleiter

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus im Stadtteil Gallinchen

"Krokusweg"/"Krokusowy puś"

(betrifft Gemarkung Gallinchen, Flur 1, Flurstück 841 teilweise)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grünund Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.095 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 25.01.2012

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan Kommunales Rechenzentrum

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 25.01.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Ertrage	4.439.900 E			
die Aufwendungen	4.439.900 €			
der Jahresgewinn	€			
der Jahresverlust	0€			
1.2. im Finanzplan				
Mittelzufluss/Mittelabfluss				
aus laufender Geschäftstätigkeit	0€			
Mittelzufluss/Mittelabfluss				
aus der Investitionstätigkeit	0€			
Mittelzufluss/Mittelabfluss	0.0			
aus der Finanzierungstätigkeit	0€			
Es werden festgesetzt				
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0€			
2.2. der Gesamtbetrag der				
Verpflichtungsermächtigungen auf	0€			

Cottbus, 27.01.2012

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus im Stadtteil Gallinchen

"Erikaweg"/"Wrjosowy puś"

(betrifft Gemarkung Gallinchen, Flur 1, Flurstück 841 teilweise)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grünund Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.095 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67,03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 25.01.2012

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 35. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.01.2012 veröffentlicht.

Beschlüsse der 35. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.01.2012

Öffentlicher Teil

4 430 000 €

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-002/12	Beschluss über den	
1-002/12	Wirtschaftsplan für den	
	Eigenbetrieb Kommunales	2011
	Rechenzentrum für das Jahr	
	(mehrheitlich beschlossen)	I-002-35/12
I-003/12	Uberplanmäßige Ausgabe g	emäß .
	§70 Abs.1 BbgKVerf	
	Eigenbetrieb Kommunales	
	Rechenzentrum für das Jahr	r 2011
	(mehrheitlich beschlossen)	I-003-35/12
IV-005/12	Stadt Cottbus Bebauungspla	
14-003/12	Nr. W/49/93	411
	- 1-1	atthus"
	"Photovoltaikanlage TIP-C	olibus
	Aufstellungsbeschluss	
	(mehrheitlich beschlossen)	IV-005-35/12
001/12	Unterstützung des Aufrufs	
	"Cottbus bekennt Farbe"	
	Antragsteller: Alle Fraktion	en
	(mehrheitlich beschlossen)	A-001-35/12

Nichtöffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Cottbus, 31.01.2012

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus im Stadtteil Gallinchen

"Gerberaweg"/"Gerberowy puś"

(betrifft Gemarkung Gallinchen, Flur 1, Flurstück 841 teilweise)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grünund Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.095 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67,03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 25.01.2012

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 3. außerordentlichen Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 01.02.2012 veröffentlicht.

Beschlüsse der 3. außerordentlichen Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 01.02.2012

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-/ Beschluss-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
ohne	Stellungnahme der Stadt Cottbus zum Entwurf der Energiestrategie 2030 (mehrheitlich beschlossen	ohne

Nichtöffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Cottbus, 15.02.2012

in Vertretung

gez. Holger Kelch Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Thiemstraße 70, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südwestlich des Objektes Thiemstraße 71, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 B mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Thiemstraße 74, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC/DN 200 B/DN 300 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC/DN 200 Stz/DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Umfeld der Objekte Theodor-Brugsch-Straße 12A und 13A in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. IS. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 26.10.2010. 17.11.2010 und 29 03 2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Thiemstraße 70, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südwestlich des Objektes Thiemstraße 71, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 B mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Thiemstraße 74. die Regenwasserleitungen DN 200 PVC/DN 200 B/DN 300 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC/DN 200 Stz/DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Umfeld der Objekte Theodor-Brugsch-Straße 12A und 13A in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 139; Flurstücke 71, 135, 139

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Cottbus"

im Zeitraum vom 27.02.2012 bis 23.03.2012 bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Zimmer 420, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB269-RWSWSpremV139 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 07.02.2012

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Thierbacher Straße 13B, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Thierbacher Straße 13B sowie die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Thierbacher Straße 13 in der Gemarkung Sachsendorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 04.01.2011 und 04.05.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Thierbacher Straße 13B, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Thierbacher Straße 13B sowie die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Thierbacher Straße 13 in der Gemarkung Sachsendorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung be-

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Sachsendorf; Flur 155: Flurstück 365

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Cottbus"

im Zeitraum vom 27.02.2012 bis 23.03.2012 bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Zimmer 420, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB287-RWSWSachs155 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 07.02.2012

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Comeniusstraße 08, die Mischwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Comeniusstraße 07 - 05, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und westlich des Objektes Comeniusstraße 07 - 05, Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Seminarstraße 28 und die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Seminarstraße 28 und die Mischwasserleitung ENN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Seminarstraße 29 - 28 in der Gemarkung Brunschwig.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 02.02.2011 und 04.05.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Obiektes Comeniusstraße 08. die Mischwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Comeniusstraße 07 - 05, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und westlich des Objektes Comeniusstraße 07 - 05, Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Seminarstraße 28 und die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Seminarstraße 29 - 28 in der Gemarkung Brunschwig die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung be-

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

• Gemarkung Brunschwig; Flur 57; Flurstücke 117, 118, 119, 120, 121

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Cottbus"

im Zeitraum 27.02.2012 bis 23.03.2012

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Zimmer 420, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB293-RWMWBrunsch57 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt

Cottbus, 11.01.2012

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 500 B mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Hufelandstraße 10, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hufelandstraße 10, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich, östlich, südlich und westlich des Objektes Hufelandstraße 10, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südöstlich des Objektes Hufelandstraße 10, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 150 Stz/DN 200 Stz/DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und südlich des Objektes Hufelandstraße 09, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Hufelandstraße 05 - 08, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Hufelandstraße 05 - 08, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Theodor-Brugsch-Straße 21 - 18, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Theodor-Brugsch-Straße 21 - 18, die Regenwasserleitung DN 400 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Theodor-Brugsch-Straße 08 - 12 die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Theodor-Brugsch-Straße 01 - 04 und 05 - 07, die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz und DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Theodor-Brugsch-Straße 01 - 04 und 05 - 07 sowie südlich des Objektes Theodor-Brugsch-Straße 05 - 07 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. IS. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. IS. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 25.10.2010, 17.11.2010 und 29.03.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 500 B mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Hufelandstraße 10, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hufelandstraße 10, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich, östlich, südlich und westlich des Objektes Hufelandstraße 10, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südöstlich des Objektes Hufelandstraße 10, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 150 Stz/DN 200 Stz/DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und südlich des Objektes Hufelandstraße 09, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Hufelandstraße 05 - 08, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Hufelandstraße 05-08, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Theodor-Brugsch-Straße 21 - 18, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Theodor-Brugsch-Straße 21 - 18, die Regenwasserleitung DN 400 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Theodor-Brugsch-Straße 08 - 12, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte

Theodor-Brugsch-Straße 01 - 04 und 05 - 07, die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz und DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Theodor-Brugsch-Straße 01 - 04 und 05 - 07 sowie südlich des Objektes Theodor-Brugsch-Straße 05 – 07 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke

Gemarkung Spremberger Vorstadt: Flur 139; Flurstücke 61, 68, 74, 75, 80, 81, 136, 139

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Cottbus

im Zeitraum vom 27.02.2012 bis 23.03.2012 bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Zimmer 420, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

Aktenzeichen LARB-LWG-ARB268-RWSWSpremV139 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 07.02.2012

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mischwasserleitung DN 800 B mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Thiemstraße 135, die Mischwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC und DN 400 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Weinbergstraße 09 sowie im Bereich nördlich der Obiekte Weinbergstraße 08A und 14, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Weinbergstraße 14, die Mischwasserleitung DN 200 Stz übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Weinbergstraße 03 -01, die Mischwasserleitung DN 160 PVC - übergehend in DN 225 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Obiektes Thiemstraße 130, die Mischwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Thiemstraße 130, die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und westlich des Objektes Greifenhainer Straße 16 - 18 sowie im Bereich südlich und westlich des Objektes Greifenhainer Straße 19-22, die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Greifenhainer Straße 18, die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Greifenhainer Straße 13, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich, westlich und südlich des Objektes Greifenhainer Straße 14 und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Greifenhainer Straße 14 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt. Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und an derer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 08.09.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Mischwasserleitung DN 800 B mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Obiektes Thiemstraße 135, die Mischwasserleitung DN 200 PVC übergehend in DN 300 PVC und DN 400 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Weinbergstraße 09 sowie im Bereich nördlich der Objekte Weinbergstraße 08A und 14, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Weinbergstraße 14, die Mischwasserleitung DN 200 Stz-übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Weinbergstraße 03 - 01, die Mischwasserleitung DN 160 PVC - übergehend in DN 225 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Thiemstraße 130, die Mischwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Thiemstraße 130, die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und westlich des Objektes Greifenhainer Straße 16 - 18 sowie im Bereich südlich und westlich des Objektes Greifenhainer Straße 19 - 22, die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Greifenhainer Straße 18, die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Greifenhainer Straße 13, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich, westlich und südlich des Objektes Greifenhainer Straße 14 und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Greifenhainer Straße 14 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 141; Flurstücke 85, 141
- Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 146; Flurstücke 61, 62, 63, 65, 66 Gemarkung Spremberger Vorstadt;
- Flur 147; Flurstücke 91, 102, 120, 132, 133, 135

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Cottbus"

im Zeitraum vom 27.02.2012 bis 23.03.2012 bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Zimmer 420, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

LARB-LWG-ARB305-Aktenzeichen RWMWSpremV146141 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 07.02.2012

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz und DN 200 PVC - mit Zubehör und die Regenwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör sowie DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz und DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Dostojewskistraße 03 - 01, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Helene-Weigel-Straße 11 - 14, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz und DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Helene-Weigel-Straße 11 14 sowie östlich und südlich der Heinrich-Mann-Straße im Bereich westlich der Objekte Heinrich-Mann-Straße 20 - 17, 15 und nördlich der Objekte Heinrich-Mann-Straße 14 - 11, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Heinrich-Mann-Straße 15, die Regenwasserleitung DN 500 B mit Zubehör sowie die Regenwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör und DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Heinrich-Mann-Straße 14 - 11 in der Gemarkung Madlow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. IS. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. IS. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 20.01.2011 und 04.05.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz und DN 200 PVC - mit Zubehör und die Regenwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör sowie DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz und DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Dostojewskistraße 03 - 01, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Helene-Weigel-Straße 11 - 14, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz und DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Helene-Weigel-Straße 11 - 14 sowie östlich und südlich der Heinrich-Mann-Straße im Bereich westlich der Objekte Heinrich-Mann-Straße 20 - 17, 15 und nördlich der Objekte Heinrich-Mann-Straße 14 - 11, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Heinrich-Mann-Straße 15, die Regenwasserleitung DN 500 B mit Zubehör sowie die Regenwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör und DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Heinrich-Mann-Straße 14 - 11 in der Gemarkung Madlow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Madlow; Flur 157; Flurstücke 59, 99, 102

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Cottbus"

im Zeitraum vom 27.02.2012 bis 23.03.2012 bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Zimmer 420, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB292-RWSWMad157 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 11.01.2012

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Mischwasserleitungen DN 200 PVC/DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich, nördlich und westlich des Objektes Pestalozzistraße 09 in der Gemarkung Brunschwig.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. 1 S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. 1 S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. 1 S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 17.01.2011 und 04.05.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Mischwasserleitungen DN 200 PVC/DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich, nördlich und westlich des Objektes Pestaluczistraße 09 in der Gemarkung Brunschwig die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

• Gemarkung Brunschwig; Flur 57; Flurstücke 205, 206

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Cottbus"

im Zeitraum vom 27.02.2012 bis 23.03.2012 bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Zimmer 420, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB290-MWBrunsch57 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 11.01.2012

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mischwasserleitung DN 250 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Leuthener Straße 07, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Leuthener Straße 07, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Leuthener Straße 07, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im nördlichen und nordöstlichen Bereich des Objektes Fontaneplatz 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im östlichen Bereich des Objektes Fontaneplatz 01, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich und östlich des Objektes Fontaneplatz 01, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Fontaneplatz 01, die Mischwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 250 Stz-mit Zubehör verlaufend westlich der Dresdener Straße im Bereich südlich des Objektes Leuthener Straße 07, die Regenwasserleitungen DN 150 Stz mit Zubehör, DN 200 Stz mit Zubehör sowie DN 200 Stz - übergehend in DN 150 Stz und DN 200 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und südöstlich des Objektes Fontaneplatz 01, die Mischwasserleitung DN 275 Stz übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und östlich des Objektes Fontaneplatz 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Fontaneplatz 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Fontaneplatz 01, die Regenwasserleitungen DN 150 Stz mit Zubehör, DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Dresdener Straße im Bereich südlich des Objektes Leuthener Straße 07 und die Schmutzwasserleitungen DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend westlich der Dresdener Straße im Bereich südlich des Objektes Leuthener Straße 07 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBI. IS. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG. Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 14.03.2011 und 15.03.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Mischwasserleitung DN 250 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Leuthener Straße 07, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Leuthener Straße 07, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Leuthener Straße 07, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im nördlichen und nordöstlichen Bereich des Objektes Fontaneplatz 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im östlichen Bereich des Objektes Fontaneplatz 01, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich und östlich des Objektes Fontaneplatz 01, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Fontaneplatz 01, die Mischwasserleitung DN 200 Stz-übergehend in DN 250 Stz-mit Zubehör verlaufend westlich der Dresdener Straße im Bereich südlich des Obiektes Leuthener Straße 07. die Regenwasserleitungen DN 150 Stz mit Zubehör, DN 200 Stz mit Zubehör sowie DN 200 Stz - übergehend in DN 150 Stz und DN 200 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und südöstlich des Objektes Fontaneplatz 01, die Mischwasserleitung DN 275 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und östlich des Objektes Fontaneplatz 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Fontaneplatz 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Fontaneplatz 01, die Regenwasserleitungen DN 150 Stz mit Zubehör, DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Dresdener Straße im Bereich südlich des Objektes Leuthe-

ner Straße 07 und die Schmutzwasserleitungen DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend westlich der Dresdener Straße im Bereich südlich des Objektes Leuthener Straße 07 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungsund Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 132; Flurstücke 162, 174, 175, 177

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Cottbus"

im Zeitraum vom 27.02.2012 bis 23.03.2012 i der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Zimmer 420, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB299-SWRWMWSpremV132 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 13.02.2012

in Vertretung gez. Holger Kelch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im südlichen, östlichen und nördlichen Bereich der Objekte Thierbacher Straße 13 und 13A in der Gemarkung Sachsendorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. IS. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cott-bus mit den Schreiben vom 30.12.2010 und 04.05.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im südlichen, östlichen und nördlichen Bereich der Objekte Thierbacher Straße 13 und 13A in der Gemarkung Sachsendorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den

ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

• Gemarkung Sachsendorf; Flur 172; Flurstück 4/10 Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung wer-

den die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Cottbus"

im Zeitraum vom 27.02.2012 bis 23.03.2012 bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Zimmer 420, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB285-RWSWSachs172 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche könnenvon den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 07.02.2012

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Vom-Stein-Straße 22 und 23 sowie im Bereich westlich der Objekte Vom-Stein-Straße 23 und 18 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 04.01.2011 und 04.05.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Vom-Stein-Straße 22 und 23 sowie im Bereich westlich der Objekte Vom-Stein-Straße 23 und 18 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 136; Flurstück 116

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Cottbus"

im Zeitraum vom 27.02.2012 bis 23.03.2012 bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Zimmer 420, Neumarkt 5, 03046 Cottbus unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB272-RWSWSpremV136 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 07.02.2012

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 300 PVC - übergehend in DN 250 PVC - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich der Erfurter Straße im Bereich östlich des Objektes Erfurter Straße 22 in der Gemarkung Brunschwig.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBI. 1 S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBI. IS. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottus mit den Schreiben vom 14.01.2011 und 04.05.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 300 PVC - übergehend in DN 250 PVC - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich der Erfurter Straße im Bereich östlich des Objektes Erfurter Straße 22 in der Gemarkung Brunschwig die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

• Gemarkung Brunschwig; Flur 44; Flurstücke 164, 172, 174

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Cottbus"

im Zeitraum vom 27.02.2012 bis 23.03.2012 bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Zimmer 420, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB288-RWSWBrunsch44 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 07.02.2012

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

a) Dissenchener Str. 80: Mit einem Mehrfamilienhaus (leer stehend) bebautes Grundstück in der Gemarkung Sandow, Flur 100, Flurstück 550 TF.

Größe: ca. 443 m² (noch zu vermessende Teilfläche) Mindestgebot: 41.400,00 €

b) Dissenchener Str. 83: Mit einem Mehrfamilienhaus (vermietet) bebautes Grundstück

in der Gemarkung Sandow, Flur 100, Flurstück 550 TF. Größe: ca. 708 m² (noch zu vermessende Teilfläche)

Mindestgebot: 80.000,00 €

c) Döbbricker Dorfstr. 13/13A: Das ehemalige Hofgrundstück (Gemarkung Döbbrick, Flur 2, Flurstück 505) ist mit einem Wohnhaus (vermietet), Scheune, Saal und diversen Anbauten bebaut.

Große: 1.482 m² Mindestgebot: 75.000,00 €

d) Hallenser Str. 8:

Das Grundstück in der Gemarkung Brunschwig, Flur 44, Flurstück 144 TF ist mit einem Gewerbeobjekt (leer stehend) bebaut, welches zuletzt als Tanzhaus genutzt wurde.

Größe: ca. 1.362 m² (noch zu vermessende Teilfläche) Mindestgebot: 55.000,00 €

e) Gewerbegrundstück: Unbebautes Grundstück gelegen im Technologie- und Industriepark (ehem. Start- und Landebahn) in der Gemarkung Ströbitz, Flur 37, Flurstücke 261 TF, 278 TF, 279, 322 TF, 323 TF bzw. Gemarkung Brunschwig, Flur 39, Flurstück 23 TF. Des Weiteren befindet sich das Grundstück im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes mit dem Planungsziel: Sondergebiet gem. § 11 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik". Das Flurstück 323 mit einer Größe von 12.134 m² befindet sich zurzeit noch nicht in der Verfügungsbefugnis der Stadt Cottbus. Erst mit Eigentumsübergang kann dieses Flurstück veräußert werden.

Gesamtgröße: ca. 205.046 m² (noch zu vermessende Teilflächen)

Mindestgebot: 1.310.000,00 €

Hierzu finden am 01.03.2012 für die einzelnen Grundstücke folgende Vor-Ort-Besichtigungen statt:

 Dissenchener Str. 80 um 15:30 Uhr um 16:00 Uhr - Dissenchener Str 83

- Döbbricker Dorfstr. 13/13A um 16:30 Uhr

um 17:00 Uhr - Hallenser Str. 8

Kaufgebote für die Objekte a) bis e) sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) "Dissenchener Str. 80" Kaufpreisgebot zu b) "Dissenchener Str. 83" Kaufpreisgebot zu c) "Döbbricker Dorfstr. 13/13A" Kaufpreisgebot zu d) "Hallenser Str. 8"

Kaufpreisgebot zu e) "Gewerbegrundstück"

bis 24.03.2012 an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbe-

reich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2239 beantwortet.

Cottbus, 10.02,2012

gez. Anja Schlensog Fachbereichsleiterin Immobilien

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzungstermine und Tagesordnungen des Arbeitskreises des Braunkohlenausschusses-Tagebau Cottbus - Nord

Die Arbeitskreissitzungen finden zu folgenden Terminen statt. Die Sitzungen des Arbeitskreises sind gemäß § 5 (1) der Geschäftsordnung des Arbeitskreises öffentlich. Beratungsort ist i. d. R. das Technische Rathaus der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, Raum 1001. Veranstaltungsbeginn ist jeweils 16:00 Uhr.

Termine/ Beratungsschwerpunkte Arbeitskreis Cottbus-

110. Sitzung 19.04.2012

- Bestätigung des Arbeitsplanes 2012
- Information zur Sondersitzung des Braunkohlenausschusses (GL 6)
- Realisierungsstand Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen 2011 und Ausblick (LMBV, VE-M)
- Wasserrechtliches Verfahren zur Herstellung des Cottbuser Sees (VE-M, LBGR)
- Abschlussbetriebsplan Tagebau Cottbus-Nord (VE-M, LBGR)
- Ostseefest 2012 (Stadtverwaltung Cottbus)
- Sachstand Bergschäden (VE-M, LMBV)
- Bericht Immissionsschutz (VE-M)

111. Sitzung 30.08.2012

Fachexkursion gemeinsam mit dem Arbeitskreis Tagebau

Treffpunkt: Tagebau Cottbus Nord: ehem. Tagesanlagen (Millenniumhain) Schwerpunkte Nordseite Tagebau Cottbus Nord, Tagebau Jänschwalde (Feld Jänschwalde-Nord)

112. Sitzung 29.11.2012

- Gemeinsame Sitzung mit dem Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde

Ort: Neuendorf, Haus der Vereine

- Sachstandberichte zu den Flurbereinigungsverfahren Jänschwalde, Cottbus-Nord, Willmersdorf-Maust, Spreebogen, Hammergraben (LVLF)
- Information zur aktuellen Situation Grundwasserabsenkung (VE-M)
- Biomonitoring im Umfeld der Tagebaue (VE-M)
- Stand Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord
- Stand Regionales Entwicklungskonzept Cottbus Guben - Forst (GL 6)
- Regionales Energiekonzept der Planungsregion Lausitz-Spreewald und Kommunalen Energiekonzept der Stadt Cottbus (RPS/Stadtverwaltung Cottbus)

gez. Kirsch, Arbeitskreisleiter

Öffentliche Bekanntmachungen

Einladung der **Jagdgenossenschaft Groß Gaglow**

Die Jagdgenossenschaft Groß Gaglow lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am 16. März 2012, um 19:00 Uhr, in die Gaststätte "Am Sportplatz" in Groß Gaglow, Gallinchener Straße 3, ein.

Die Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Groß Gaglow sind mit allen Rechten und Pflichten Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow.

Tagesordnung:

- Bericht des Jagdvorstandes und der Jäger über das Jagd-
- 2. Abschluss eines neuen Jagdpachtvertrages
- 3. Beschluss zum Finanzplan
- Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht
- 5. Anfragen

Zum anschließenden Schüsseltreiben sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder nebst Ehegatten/Lebenspartner herzlich

Anmeldung erbeten bis zum 09.März 2012 an E. Zick unter Tel. 0355-537117.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

Einladung zur **Jahreshauptversammlung** der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft Kahren

Am Donnerstag, den 22.03.2012 findet um 19:00 Uhr in der Gaststätte "Weißer Hirsch" die Jahreshauptversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft Kahren statt.

Schwerpunkte der Tagesordnung sind die Rechenschafts- und Kassenberichte, die Auszahlung des Reingewinnes der Jagdpacht und das 20-jährige Bestehen der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft.

Alle Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft Kahren sind herzlich eingeladen.

Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft Vorstand der Jagdgenossenschaft

Bekanntmachung der **Jagdgenossenschaft** Cottbus

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Cottbus führt im Rahmen einer Mitgliederversammlung am 31.03.2012 eine Begehung der Jagdbezirke durch.

Alle Jagdgenossen sind dazu herzlich eingeladen. Treffpunkt 09:30 Uhr Straßenbahnendhaltestelle Cottbus-Ströbitz (Hans-Sachs-Str).

Ende gegen 15:00 Uhr

Wir bitten um Teilnahmemeldung bis zum 10.03.2012 Telefon 0355 7842929 - E-Mail: jagdgenossen.cottbus@ar-

Kleo. Jagdvorsteher